

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ZUM SCHUTZ DES GRÜNBESTANDES AN DER KATHREINERSTRASSE IN AUGSBURG-BERGHEIM

vom 20.10.1977 (ABl. vom 18.11.1977, S. 166)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 214	§ 5	01.01.2002

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437) erlässt die Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 29.08.1977 Nr. 820-816 D 6/76 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Der Bestand an Bäumen und Sträuchern der früheren Kohlstatt nördlich der Kathreinerstraße in Augsburg-Bergheim wird unter Schutz gestellt.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 1/2, 992 und 992/2 der Gemarkung Bergheim. Seine Grenzen verlaufen vom nördlichen Ende der Stützmauer beim Anwesen Kathreinerstraße 4a ca. 170 m in nordwestlicher Richtung entlang der hinteren Gehwegkante der Kathreinerstraße (Ostseite), dann senkrecht zur Kathreinerstraße längs der nordwestlichen Flucht des Wohnhauses Kathreinerstraße 6 bis zum Schnitt mit der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 992 der Gemarkung Bergheim, von hier aus entlang dieser Grenze in südöstlicher Richtung dem Fußpfad folgend bis zur Südecke des Flurstücks 992 der Gemarkung Bergheim, von dort in gerader Linie zurück zum Ausgangspunkt.
- (3) Das Schutzgebiet ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 grob schraffiert ausgewiesen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Er ist bei der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes verboten, Bäume und Sträucher des in § 1 genannten Schutzgebietes ohne Genehmigung der Stadt Augsburg zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Eine Veränderung ist jede Art der Beschädigung oder Verunstaltung, wie z. B. das Anbringen von Aufschriften, Reklame- und Plakattafeln, Errichten von Verkaufsbuden, Abladen von Schutt und dgl.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht
 - a) für forstlich und gärtnerisch sachgerechte Pflegemaßnahmen an den Bäumen und Sträuchern;
 - b) soweit Bäume und Sträucher infolge von Altersschäden, Krankheit oder Schädlingsbefall nicht mehr lebensfähig sind;
 - c) soweit von Bäumen und Sträuchern eine unmittelbar drohende Gefahr ausgeht;
 - d) für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Versorgungsleitungen.

§ 3

Die Stadt Augsburg kann für den Fall der Bestandsminderung anordnen, dass auf dem gleichen Grundstück Bäume und Sträucher in dem für die Erhaltung des Grünbestandes notwendigen Umfang als Ersatz angepflanzt werden.

§ 4

Die Stadt Augsburg kann nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 1 und 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes im Einzelfall Befreiung von dem Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen.

§ 5

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Bäume und Sträucher des in § 1 genannten Schutzgebietes ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

§ 6

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 20.10.1977 (ABl. vom 18.11.1977, S. 166)